



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 5

Bearbeitung: FD 56.2 Erdmann

**Leitfaden
Fahrtkosten - aktiv**

Inhalt

1.	Grundsätzliche Regelungen	Seite 3
2.	Pendelfahrten	Seite 3
3.	Fahrtkosten bei auswärtiger Unterbringung	Seite 4
4.	Höhe der übernahmefähigen Fahrtkosten	Seite 4
4.1	Öffentliche Verkehrsmittel	Seite 4
4.2	Pkw oder andere motorbetriebene Privatfahrzeuge	Seite 5
4.3	Fußgänger und Fahrradbenutzung	Seite 6
4.4	Mitfahrer	Seite 6
5.	Erstattung und Fehlzeiten	Seite 6
5.1	Zeitpunkt und Zahlung	Seite 6
5.2	Berücksichtigung von Fehlzeiten	Seite 6
5.3	Nachweise	Seite 6
5.3.1	Pkw-Nutzung	Seite 6
5.3.2	ÖPNV-Nutzung	Seite 7
5.4	Überzahlung	Seite 7
6.	Besonderheiten bei den verschiedenen Eingliederungsinstrumenten	Seite 7
6.1	Fahrtkosten aus dem Vermittlungsbudget § 44 SGB III	Seite 7
6.1.1	Bei Arbeitsaufnahme	Seite 7
6.1.2	Bei Vorstellungsgesprächen	Seite 8
6.2	Fahrtkosten bei Teilnahme an Maßnahme gem. § 16d SGB II, § 45 SGB III	Seite 8

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

6.3 Fahrkosten bei Teilnahme an beruflicher Weiterbildung gem. § 81 SGB III	Seite 9
6.4 Infoveranstaltung	Seite 9
7. VSN-Tarifreform	Seite 9
7.1 Einzelheiten zu Fahrkosten bei Nutzung des ÖPNV	Seite 9
7.2 Beratung durch die Integrationsfachkraft	Seite 11
8. Ausstellung von RBB-Gutscheinen	Seite 11

1. Grundsätzliche Regelungen

Bei allen Förderinstrumenten des SGB II und SGB III können grundsätzlich Fahrtkosten für Pendelfahrten sowie bei auswärtiger Unterbringung (vgl. § 63 I 1 Alt. 1 SGB III) Fahrtkosten für Anreise- und Abreisefahrten, Familienheimfahrten des eLb oder Besuchsfahrten eines Angehörigen zum eLb erstattet werden. Darüber hinaus werden sonstige Kosten (z. B. zu Exkursionen) oder Aufwendungen (z. B. Parkkosten), die im Zusammenhang mit einem Förderinstrument anfallen, nicht als Fahrtkosten übernommen.

Fahrtkosten werden allerdings grundsätzlich erst ab einer Entfernung von mindestens 3,0 km (Fußweg, einfache, kürzeste Strecke) erstattet.

Liegen besondere Gründe vor, können im Einzelfall auch die Kosten für eine Strecke unter 3,0 km übernommen werden. Gründe hierfür können z. B. gesundheitliche oder körperliche Einschränkungen der/des eLb sein. Die Gründe sind im Terminer zu dokumentieren.

Bei allen Leistungen, bei denen Fahrtkosten erstattet werden, erfolgt die Kilometerberechnung mit dem Falk-Routenplaner www.falk.de. (Bei Druckproblemen siehe Themenseite Fahrtkosten Kasten 3 Informationen und Hinweise). Die errechneten Kilometer je Gesamtstrecke (i.d.R. Hin- und Rückfahrt) werden bei der Berechnung des Erstattungsbetrages immer auf volle Kilometer aufgerundet.

*Bsp.: Fahrt zum Vorstellungsgespräch laut Falk 75,1 km einfache Strecke:
 $75,1 \text{ km} \times 2 = 150,2 \text{ km} \rightarrow \text{aufgerundet } 151 \text{ km} \times 0,20 \text{ €} = 30,20 \text{ €}$
Erstattungsbetrag.*

2. Pendelfahrten

Pendelfahrten sind Fahrten zwischen Wohnung und Maßnahmeort/Bildungsstätte bzw. arbeitsvertraglichem Einsatzort. Sofern kein Einsatzort genannt ist, gilt der Sitz des Unternehmens. Bei einer Pendelfahrt handelt es sich um eine Hin- und Rückfahrt. Beide müssen am selben Tage stattfinden. Ist das nicht der Fall, so kann allenfalls eine An- und Abreise vorliegen.

Als förderungsfähige Pendelfahrten sind ferner auch Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Maßnahmeort/Bildungsstätte (z. B. bei berufsbegleitender Weiterbildung) sowie zwischen zwei verschiedenen Maßnahmeorten/Bildungsstätten anzusehen.

Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der insgesamt bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre (§ 85 i.V.m. § 63 Abs. 3 Satz 3, § 86 Nrn. 1 und 2 SGB III). Dieser Höchstbetrag beläuft sich derzeit auf 588 € und setzt sich aus der jeweilige Tagespauschale für die Unterbringung in Höhe von 60 € je Tag, höchstens 420 € und aus der Tagespauschale für Verpflegung in Höhe von 24 € je Tag höchstens 168 €, insgesamt 588 €, zusammen.

Sonstige Kosten, z. B.
Parkkosten

3,0 km

Ausnahme

Falk-Routenplaner

Pendelfahrt

Höchstbetrag

Für Teilmonate zu Beginn oder am Ende einer Maßnahme ist ggf. nur der sich aus der jeweiligen Tagespauschale (s. o.) errechnende Betrag anzusetzen.

3. Fahrtkosten bei auswärtiger Unterbringung

Bei erforderlicher auswärtiger Unterbringung können neben notwendigen Pendelkosten vor Ort Fahrtkosten für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt (oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des eLb) übernommen werden. Das gilt auch für Alleinstehende.

Für Rehabilitanden des Reha-Trägers BA können Fahrtkosten für eine weitere monatliche Familienheimfahrt übernommen werden.

Unter „monatlich“ ist der jeweilige Zeitmonat (z.B. 19.12.2016 - 18.01.2017) zu verstehen, d.h. pro Zeitmonat kann eine Familienheimfahrt erstattet werden, wobei die Maßnahme jedoch mindestens für die Dauer einer vollen Woche (= i.d.R. fünf Arbeitstage) in dem jeweiligen Zeitmonat stattfinden muss. Fehlzeiten mindern die Anzahl der Heimfahrten nicht.

4. Höhe der übernahmefähigen Fahrtkosten

Die Höhe der übernahmefähigen Fahrtkosten hängt von der Art des Verkehrsmittels ab.

Eine Vergleichsberechnung von z.B. Pkw- und ÖPNV – Kosten ist nicht erforderlich, denn die eLb haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem eigenen (privaten) Fahrzeug fahren.

4.1 Öffentliche Verkehrsmittel

Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden in der Regel die Kosten der preisgünstigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung von möglichen Fahrpreisermäßigungen übernommen. Als zweckmäßig ist ein öffentliches Verkehrsmittel dann anzusehen, wenn es die wirtschaftlichste Möglichkeit zur Zielerreichung bietet und im Einzelfall angemessen ist. Ein Taxi stellt mangels regelmäßiger Verkehrszeiten kein öffentliches Verkehrsmittel dar.

Ist mit einer entsprechend hohen Zahl von Fahrten zu rechnen, sollen mögliche Vergünstigungen durch Wochen- oder Monatskarten (z.B. Bürgerkarte oder Wochen- und Monatskarten der Deutschen Bahn) genutzt werden.

Bei Fahrten mit der Deutschen Bahn werden grundsätzlich nur die Kosten für die Benutzung der günstigsten Zugverbindung erstattet.

Teilmonate

Fahrten bei
auswärtiger
Unterbringung

Rehabilitanden

„monatlich“

keine Vergleichs-
berechnung
Pkw - ÖPNV

zweckmäßig

Taxi

Vergünstigungen

Deutsche Bahn

Bei längerfristigen auswärtigen FbW-Maßnahmen (§§ 81ff. SGB III) können nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit auch die Kosten für eine Bahncard übernommen werden, wenn diese Möglichkeit die günstigste Variante ist. Bei der Prüfung muss deutlich zu erkennen sein, dass die Bahncard plus für ermäßigte Fahrkarten die wirtschaftlichste Lösung ist. Dabei ist auch die Anzahl der Pendelfahrten zu berücksichtigen, da ggf. einmalige Monats- oder Wochenkarten deutlich günstiger sind. Die Prüfung muss in jedem Einzelfall neu erfolgen und entsprechend dokumentiert werden.

Durch Nutzung von RE/RB kann allerdings eine Reise so lang sein, dass eine Tagespauschale oder Übernachtung anfällt, so dass dann mangels Zumutbarkeit unter Umständen alternativ die Kosten für IC oder ICE zu übernehmen sind. Dabei gilt eine tägliche Gesamtfahrzeit für Hin- und Rückfahrt von bis zu 2,5 Stunden als zumutbar. Beträgt die Gesamtfahrzeit mehr als 2,5 Stunden, können jeweils die Kosten für die nächstgünstigere Zugart erstattet werden.

Beispiel 1: Fahrt von Göttingen zu einem Vorstellungsgespräch in Northeim: Günstigste Zugart ist die Regionalbahn. Die Gesamtfahrzeit beträgt für Hin- und Rückfahrt 80 bis 90 Minuten (Wohnung – Bahnhof Göttingen: 15 Min; Zugfahrt: 17 Min; Bahnhof Northeim – Arbeitgeber: 10 Min) und ist damit zumutbar.

Beispiel 2: Fahrt zu einem Arbeitsantritt in Freiburg: Da die Gesamtfahrzeit von 2,5 Stunden in jedem Fall überschritten wird, können die ICE-Kosten erstattet werden.

Zu beachten ist weiterhin, dass schwerbehinderte eLb unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltlich den ÖPNV nutzen können.

Auf die Nutzungsmöglichkeit von Fernbussen ist hinzuweisen.

4.2 PKW oder andere motorbetriebene Privatfahrzeuge

Bei Benutzung eines PKW oder eines anderen motorbetriebenen Privatfahrzeugs werden die Fahrtkosten analog dem in § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG) genannten Kilometersatz erstattet. Der aktuelle Satz bei Benutzung von Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Fahrzeugen beträgt je Kilometer 0,20 EUR (es wird die Gesamtstrecke zu Grunde gelegt, d.h. bei einer Fahrt mit Hin- und Rückfahrt und einer einfachen Wegstrecke von 5 Km werden 10 km x 0,20 EUR berechnet), höchstens 130 €.

Dieser Höchstbetrag gilt jeweils für die Familienheimfahrt einschließlich der Fahrt eines Angehörigen zum Teilnehmer (auf Gesamtfahrstrecke für Hin- und Rückfahrt), für die Anreise und für die Rückreise (d. h. für die Anreise und die Rückreise wird jeweils der Höchstbetrag angesetzt) sowie für tägliche Pendelfahrten.

Bahncard

**zumutbare
tägliche
Gesamtfahrzeit**

Schwerbehinderte

Fernbusse

**Erstattung bei Pkw-
Nutzung**

Höchstbetrag

4.3 Fußgänger und Fahrradbenutzung

Teilnehmende, die zu Fuß oder per Fahrrad zur Maßnahmestätte kommen, erhalten keine Kostenerstattungen.

4.4 Mitfahrer

Für die Berücksichtigung und Anerkenntnis von Fahrtkosten bei Benutzung von Privatfahrzeugen gilt des Weiteren: Mitfahrer werden wie Selbstfahrer behandelt.

5. Zahlung und Fehlzeiten

5.1 Zeitpunkt der Zahlung

Die Zahlung der teilnehmerbezogenen Kosten erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. „Grundsätzlich“ heißt: in begründeten Einzelfällen kann von dieser Festlegung abgewichen und eine Vorauszahlung geleistet werden. Die Höhe einer eventuellen Vorauszahlung hängt davon ab, ob es sich um die Nutzung eines privaten Pkw oder des ÖPNV handelt.

Bei der Nutzung eines privaten Pkw werden 80 % der voraussichtlichen Kosten im Voraus gezahlt. Die Möglichkeit der Übernahme von 100 % der voraussichtlichen Kosten besteht nicht.

Bei der Nutzung des ÖPNV kann eine Vorauszahlung in Höhe von 100 % geleistet werden. Diese sollte sich an den aktuellen monatlichen Kosten der BusCard-E bzw. VSNCard-E orientieren.

5.2 Berücksichtigung von Fehlzeiten

Bei der Nutzung eines Privatfahrzeugs werden Fahrtkosten nur bei tatsächlicher Anwesenheit ausgezahlt. Für Fehlzeiten (entschuldigt oder unentschuldigt) erfolgt keine Erstattung.

Bei der Nutzung von Zeitkarten (z. B. Monatskarte) für öffentliche Verkehrsmittel ist die Erstattung jedoch auch unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit möglich. Maßgeblich ist hierbei nur, dass das Geld diesem Zweck entsprechend verwendet und durch Vorlage der entsprechenden Fahrkarten nachgewiesen wird.

Bei der Nutzung von Einzelfahrscheinen ist bei Fehlzeiten (entschuldigt oder unentschuldigt) dieselbe Regelung wie bei der Pkw-Nutzung anzuwenden.

Fußgänger und
Fahrradfahrer

Mitfahrer

Grundsatz:
Erstattung im
Nachhinein

Ausnahme:
Erstattung im
Voraus

80% Vorauszahlung

100% Vorauszahlung

Fehlzeiten

tatsächliche
Anwesenheit

5.3 Nachweise

5.3.1 Pkw-Nutzung

Bei der Nutzung eines privaten Pkw ist die Vorlage von entsprechenden Nachweisen (z. B. Tankrechnungen) nicht erforderlich und wird bei der Höhe der Erstattung auch nicht berücksichtigt.

Bei Pendelfahrten erfolgt die Erstattung auf Basis der von den Bildungsträgern über das Onlineportal SAM gemeldeten Anwesenheitszeiten.

Bei sonstigen Fahrten (z. B. An- und Abreise) erfolgt die Erstattung aufgrund der anhand der Formel (Kilometer x 0,020 €) errechneten Fahrtkosten, höchstens jedoch 130 €.

5.3.2 ÖPNV-Nutzung

Bei der Nutzung von ÖPNV müssen als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung die Fahrkarten spätestens im Folgemonat vorgelegt werden. Die über SAM gemeldeten Anwesenheitszeiten spielen nur bei der Erstattung von Einzelfahrscheinen eine Rolle bzw. bei der Bewilligung von Zeitkarten im Folgemonat (Bsp.: Bei vorangegangenen hohen Fehlzeiten ist zu prüfen, ob zukünftig die Bewilligung von Zeitkarten aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist).

5.4 Überzahlung

Eine eventuelle Überzahlung muss nach Vorlage der Nachweise durch den eLb ermittelt und im Folgemonat berücksichtigt bzw. am Maßnahmeende zurückgefordert werden. Zum Ende der jeweiligen Maßnahme findet eine Abrechnung statt, auf deren Basis ggf. überzahlte Beträge mit dem letzten Maßnahmemonat verrechnet oder zurückgefordert werden. Bei längeren Maßnahmen können auch Zwischenabrechnungen vorgenommen werden.

Liegt der Erstattungsbetrag je eLb unter der Bagatellgrenze von 50 €, ist von einer Aufhebung und Rückforderung abzusehen.

Anwesenheitszeiten
über SAM

Überzahlung

Bagatellgrenze

6. Besonderheiten bei den verschiedenen Eingliederungsinstrumenten

6.1 Fahrtkosten aus dem Vermittlungsbudget § 44 SGB III

6.1.1 Allgemeines

Bei Nutzung des ÖPNV zu Vorstellungsgesprächen werden die tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten übernommen.

Die Kosten für die Fahrt zum Antritt einer versicherungspflichtigen Arbeitsstelle bzw. einer Ausbildungsstelle können übernommen werden.

Pendelfahrten nach Aufnahme einer versicherungspflichtigen Arbeit bzw. Ausbildung können im Voraus bis zur Zahlung des ersten Arbeitseinkommens

zum Arbeitsantritt

nach
Arbeitsaufnahme

bezuschusst werden. Der Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten ist aber vor Arbeitsaufnahme zu stellen.

Die berücksichtigungsfähigen Fahrtkosten werden analog § 86 SGB III auf 588,00 € kalendermonatlich begrenzt. Bei Überschreiten dieses Betrages ist die Möglichkeit der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung zu prüfen. Die Fahrtkosten werden grundsätzlich für die Tage der tatsächlichen Beschäftigung gezahlt, d.h. nicht für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, für Urlaubszeiten oder sonstige Arbeitsausfälle. Bestehen Zweifel an der Anwesenheit der/des eLb, sind die monatlich abgeleisteten Arbeitstage in geeigneter Weise (z.B. schriftliche Erklärung der/des eLb, Kopie der Stundenzettel) nachzuweisen. Die/der eLb ist darauf hinzuweisen.

6.1.2 Besonderheit bei Vorstellungsgesprächen

Für Reisekosten (z. B. Fahr-, Übernachtungs-, Verpflegungs-, Kinderbetreuungskosten), die bei Fahrten zu Vorstellungsgesprächen entstehen, soll der eLb grundsätzlich in Vorleistung treten.² Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise werden dem eLb die notwendigen Reisekosten im Nachhinein erstattet.

Für den Fall, dass der eLb zu einem Vorstellungsgespräch mit der Bahn anreist und hinsichtlich der Kosten für den Erwerb einer Bahnfahrkarte nicht in Vorleistung treten kann, kann von der o. g. Vorgehensweise abgesehen werden. In diesem Fall kann das neue Verfahren³ für die Stadt und den Landkreis Göttingen bzgl. der Anforderung von Bahnfahrkarten angewendet werden. Es ersetzt nicht das Verfahren für Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen, sondern stellt ein zusätzliches Verfahren dar.

Nach diesem Verfahren werden Bahnfahrkarten zu Vorstellungsgesprächen von den IFK über die DB Vertrieb GmbH angefordert. Der eLb muss hinsichtlich der Kosten nicht in Vorleistung treten. Die Abwicklung der Sammelrechnung für alle ausgestellten Fahrkarten erfolgt zentral durch das Projektmanagement.

Eine Beteiligung des Eingangsservice am Verfahren ist nicht vorgesehen. Von einer Ausgabe eines Arbeitgebervordrucks entsprechend des Verfahrens zu Reisekosten wird ebenfalls abgesehen.

6.2 Fahrtkosten bei Teilnahme an Maßnahmen gem. § 16d SGB II (Arbeitsgelegenheiten), § 45 SGB III (MAbE)

Bei eingekauften/beauftragten Maßnahmen gem. § 16d SGB II, §§ 45 SGB III, bei denen der Teilnehmerzugang durch eine Zuweisung erfolgt, übernimmt der Maßnahmeträger die Berechnung und Verauslagung der Fahrtkosten an die Teilnehmenden. Der Maßnahmeträger geht dabei in Vorleistung und

Zuweisungs-
maßnahmen

Zuständigkeit des
Maßnahmeträger

² siehe TS Vermittlungsbudget, Kasten 4 Verfahren „nur LK: Verfahren-Reisekosten bei Vorstellungsgesprächen (September 2018)

³ Siehe TS Fahrtkosten Kasten 4 Verfahren „Anforderung von Bahnfahrkarten“

bekommt die Fahrtkosten im Nachhinein durch das Projektmanagement erstattet. Damit der Maßnahmeträger die Fahrtkosten direkt an die Teilnehmenden auszahlen kann, muss der eLb eine Abtretungserklärung über die Fahrtkosten unterschreiben. Diese soll der eLb direkt bei der zuständigen Integrationsfachkraft unterschreiben (Dokument im Maßnahmedruckrollbalken: „§ 45 MAT Antrag Fahrk über Träger (Fu)“ mit 2 Anlagen, u.a. Anlage 2 = „Abtretungserklärung Fahrtkosten“).

6.3 Fahrtkosten bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung gem. § 81ff SGB III

Ist eine Maßnahme bzw. ein Maßnahmeteil im Ausland zugelassen worden (vgl. § 179 Abs. 2), so sind auch hierfür Fahrtkosten nach Maßgabe des § 85 i. V. m. § 63 Abs. 1 und 3 zu übernehmen. Es besteht keine Beschränkung auf im Inland zurückgelegte Fahrten.

Fahrten zu Lernkontrollen oder Prüfungen sind als Fahrten zu einer Bildungsstätte anzusehen sind. Das ist indes anzunehmen, sofern es sich um Lernkontrollen oder Prüfungen handelt, die innerhalb der nach Maßgabe der § 81 Abs. 1 Satz 2 zu bestimmenden zeitlichen Grenzen der Weiterbildung liegen.

Fahrtkosten zu Prüfungen, die erst nach dem letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen stattfinden, sind ebenfalls zu erstatten.

6.4 Infoveranstaltungen

Fahrtkosten zu Informationsveranstaltungen bei Maßnahmeträgern, die der Vorbereitung der Maßnahmeteilnahme dienen können gem. § 309 Abs. 1 SGB III erstattet werden, soweit es sich dabei auch um einen Meldetermin bei der IFK handelt. Dies gilt auch, wenn die Informationsveranstaltung nicht in den Räumen des Maßnahmeträgers stattfindet.

7. VSN-Tarifreform

7.1 Einzelheiten zu Fahrtkosten bei Nutzung des ÖPNV

Seit dem 01.01.2021 gelten im Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (bestehend aus den Landkreisen Göttingen, Northeim, Holzminden und der Stadt Göttingen) die Neuerungen der VSN-Tarifreform. Anspruchsberechtigte (u. a. Leistungsberechtigte nach dem SGB II und nach § 6b BGG) können nach Vorlage einer Kundenkarte die VSNCard-E als Monatskarte mit Netzkartenfunktion erwerben (Hinsichtlich des Verfahrens zum Ausstellen einer Kundenkarte wird auf die TS Fahrtkosten Kasten 5 VSN-Tarif verwiesen). Für Busstrecken in diesem Verbundbereich, die von Verkehrsbetrieben anderer Landkreise befahren werden (z. B. die Braunschweiger VB in Osterode oder die Kasseler VB in Hann. Münden)

Maßnahme im
Ausland

Fahrten zu
Prüfungen

Infoveranstaltungen

VSN-Tarifreform

VSNCard-E

Verfahren Erwerb
Kundenkarte

können keine Kosten übernommen werden. Für diese Strecken sind die Kosten wie bisher abzurechnen.

Der Fahrpreis für Einzelfahrscheine beträgt im ganzen Verbundbereich max. 5 €. Fahrtkosten, die z. B. nach §§ 59 SGB II i. V. m. 309 SGB III im Rahmen der Wahrnehmung von Meldeterminen anfallen, betragen somit für Hin- und Rückfahrt maximal 10 €. Für den Erwerb dieses Tickets ist die Vorlage der Kundenkarte nicht erforderlich.

HINWEIS: Die Fahrtkosten für Einzelfahrscheine sind nicht in Höhe der Kosten für die VSNCard-E „gedeckt“. Hatte der Kunde in einem Monatszeitraum „ungeplant“ aus unterschiedlichen Gründen mehrere Termine im JC und hat sich jeweils einen Einzelfahrschein für Hin- und Rückfahrt zu je 5 € gekauft, können diese Kosten auch weiterhin in entsprechender Höhe übernommen werden.

Besitzt der Kunde bereits eine VSNCard-E oder BusCard-E, kann er Kosten im Zusammenhang mit einem Meldetermin **oder einer Maßnahme** mangels Bedarf nicht geltend machen.

Die „Monatskarte im Ausbildungsverkehr“, die bisher Maßnahmeteilnehmer bis zum Alter von einschließlich 25 Jahre die Möglichkeit gab, eine ermäßigte Monatskarte zu erwerben, gibt es auch weiterhin. Da aber die VSN-Card-E günstiger ist, wird die „Monatskarte im Ausbildungsverkehr“ nicht mehr relevant sein.

Neu eingeführt wurde das JugendFreizeitTicket als Ersatz für das SchülerFreizeitTicket. Schüler*innen und Auszubildende, die eine Schülermonatskarte besitzen, können dieses Ticket bereits ab Betriebsbeginn nutzen, um z. B. zur Berufsschule zu fahren (sog. Zwei-Wege-Ticket).

Für Kunden im Bereich der Stadt Göttingen gibt es zusätzlich die Möglichkeit die BusCard-E zu wählen. Diese Möglichkeit gab es bereits vor dem 01.01.2021. Neu ist, dass dieses Ticket ab dem 01.01.2021 keinen eingeschränkten Gültigkeitszeitraum mehr hat. Neu ist auch, dass die BusCard-E nicht mehr wie bisher vom 01. bis zum 30. eines jeweiligen Monats gilt, sondern eine gleitende Gültigkeit hat. Für den Erwerb der BusCard-E ist entsprechend der VSNCard-E eine Kundenkarte vorzulegen.

Die BusCard-E wird nur im Kundenzentrum der GöVB ausgegeben und gilt im Stadtgebiet auf den Linien der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH (GöVB) sowie in den Regionalbuslinien. Sie ist ganztägig gültig.

Grundlage für den Erwerb der BusCard-E ist eine Kundenkarte, die ausschließlich im Kundenzentrum der GöVB gegen Vorlage der SozialCard der Stadt Göttingen, einem Lichtbild sowie einem amtlichen Ausweis ausgestellt wird. Die BusCard-E gilt nur für die Inhaberin/den Inhaber und ist nicht übertragbar. Es gibt keine Mitnahmeregelung für weitere Personen. Berechtigt sind nur Personen mit Wohnsitz in Göttingen. Änderungen an Kundenkarte oder BusCard-E machen den Fahrausweis ungültig. Der Fahrausweis wird nur zusammen mit der Kundenkarte anerkannt.

Einzelfahrscheine

**VSNCard-E o.
BusCard-E bereits
vorhanden**

**Monatskarte im
Ausbildungsverkehr**

JugendFreizeitTicket

BusCard-E

Hinsichtlich der Fahrpreise im VSN-Tarifgebiet wird auf den Tarifflyer im Internet verwiesen: <https://vsinfo.de/de/preisauskunft>

7.2 Beratung durch die Integrationsfachkraft

Vor einer Maßnahmeteilnahme ist der eLb umfassend darüber zu informieren, dass aufgrund der geltenden Maßstäbe der Wirtschaftlich- und Zweckmäßigkeit Fahrtkosten nur im Rahmen des aktuell günstigsten Tarifes übernommen werden können. Bei Monatsfahrten werden somit nur noch Kosten in Höhe der VSNCARD-E oder der BusCARD-E übernommen.

Über folgende Inhalte ist zu beraten:

- Wesentliche Änderungen bei Fahrtkosten durch die VSN-Tarifreform (z. B. bei Maßnahmeteilnahme oder Fahrtkosten im passiven Bereich, Kostenübernahme für Monatskarte nur in Höhe der VSNCARD-E/ BusCARD-E)
- Erläuterung der Tarife (insbesondere VSNCARD-E/ BusCARD-E und 5 € - Ticket) und des Ablaufs der Ausstellung der Kundenkarte
- Erforderlichkeit einer VSN-Kundenkarte (außer für Tagesticket)
➔ Kein biometrisches Passbild erforderlich
- Hinweis/ Erklärung wie und wo Beantragung und Ausstellen einer VSN-Kundenkarte erfolgen muss
➔ beim Landkreis: durch den Eingangsservice (EGS)
➔ bei der Stadt: unter Vorlage der SozialCARD im VSN Service-Center oder im Kundencenter der GöVB ausfüllen lassen
- Hinweis/ Erklärung, dass Erwerb der entsprechenden Fahrkarte beim Busfahrer unter Vorlage der Kundenkarte erfolgt
- Übernahme der Fahrtkosten grundsätzlich im Nachhinein durch das Jobcenter
- Übernahme der Fahrtkosten grundsätzlich im Nachhinein durch das Jobcenter nach Einreichung eines Nachweises (Kopie des Fahrscheins bzw. Handyfoto ausreichend)

Sofern eine Beratung bislang noch nicht erfolgt ist, ist der Kunde bei bewilligten oder laufenden Maßnahmen mit einer Dauer > 3 Monate umgehend über die seit dem 01.01.2021 geltenden geänderten Tarife zu beraten. Dies gilt auch bei einer Verlängerung des Maßnahmezeitraums, sofern die Fahrtkosten im ursprünglichen Bewilligungszeitraum noch nicht angepasst wurden. Eine zukünftige Anpassung der bewilligten Fahrtkosten mittels Änderungsbescheid setzt voraus, dass im Vorfeld eine Beratung über die geänderten Tarife stattgefunden hat.

8. Ausstellung von VSN-Gutscheinen

Gutscheinblöcke der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB) werden zurzeit nicht mehr bereitgestellt. Vorhandene Gutscheinblöcke können von den Trägern noch verwendet und an die eLb ausgegeben werden. Die Kosten

Fahrtkosten

Beratung

Inhalte

Beratung nachholen

VSN-Gutscheine

werden auch weiterhin erstattet. Für zugewiesene Maßnahmen stehen für die Träger ab sofort Gutscheine mit VSN-Logo im Servicecenter zur Verfügung.



Freigegeben am: 22.09.2023

gez. Giebel